

# Schutzbauten bieten mehr als Schutz

Autor(en): **Reinmann, Eduard**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **43 (1996)**

Heft 4

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-368745>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



FOTO: ZIG



FOTO: E. REINMANN

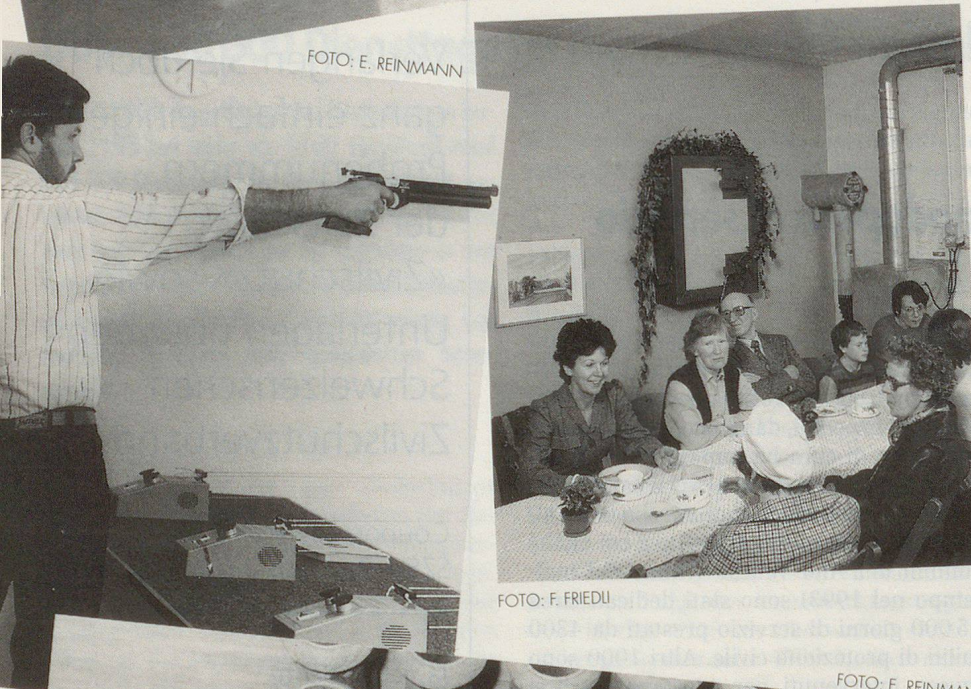
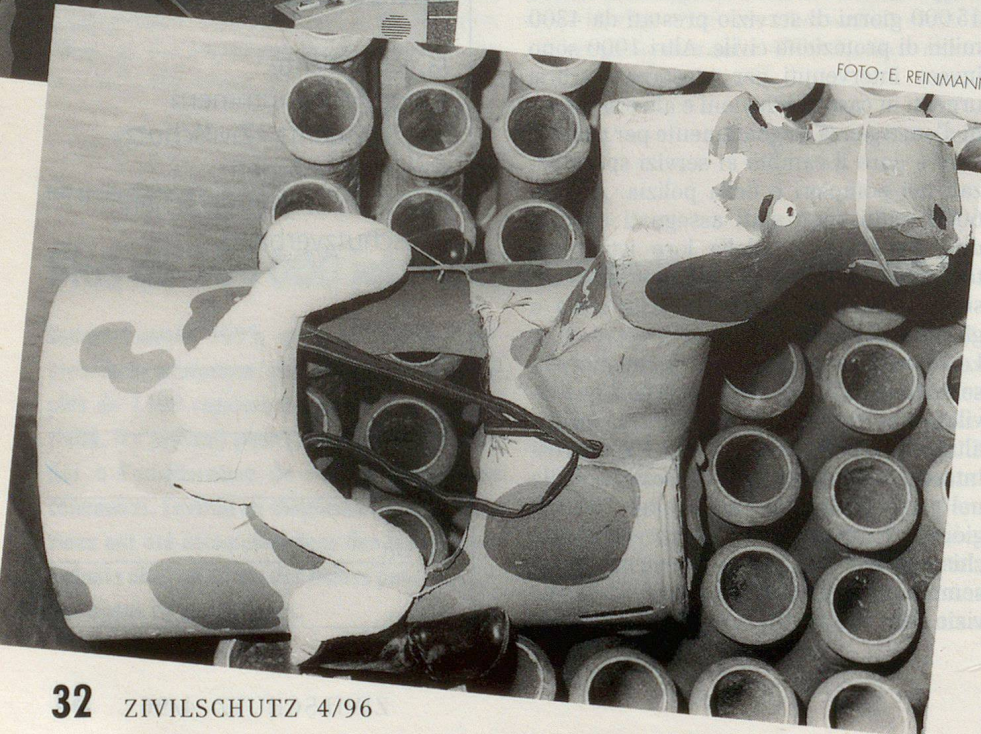


FOTO: F. FRIEDLI

FOTO: E. REINMANN



Vereinslokal, Schiesskeller und vieles mehr

## Schutzbauten bieten mehr als Schutz

rei. Die Voraussetzungen für den Bau von Schutzräumen wurden mit der Zustimmung des Schweizer Volkes zum Verfassungsartikel über den Zivilschutz (1959) und den anschliessenden Gesetzeswerken (1962/63) geschaffen.

Der kalte Krieg und die Rüstungseskalation der Grossmächte bestätigten die Notwendigkeit von Anlagen und Räumen zum Schutz der Bevölkerung. Mittlerweile hat sich die Weltlage geändert. Eine unmittelbare Bedrohung und die Gefahr eines Überraschungsschlages sind zurzeit weggefallen. Wen wundert es, dass heute die Zivilschutzbauten vorab von Zivilschutzgegnern liebend gerne als nutzlose Investition bezeichnet werden?

Ganz so nutzlos wie das manche glauben machen wollen, sind Zivilschutzräume indessen nicht. Landauf, landab werden sie nämlich für zivile Zwecke genutzt. Noch niemand hat bisher die Rechnung gemacht, wieviel Geld die Gemeinden und private Institutionen ausgeben müssten, wenn sie anderweitig Räume beschaffen müssten. Jeder Vereinspräsident weiss ein Lied davon zu singen, wie schwierig es oft ist, die notwendigen Übungs- und Trainingsangelegenheiten zu finden. In den Zivilschutzräumen stehen sie zur Verfügung. Die Nutzungsmöglichkeiten sind nahezu unbegrenzt. Sportlich Ambitionierten stehen die Räume als Schwing- oder Schiesskeller zur Verfügung, Guggenmusigen basteln darin ihre Masken und halten ihre Proben ab, ohne dass sie die ganze Nachbarschaft verärgern. Samaritervereine führen ihre Übungen durch; es wird Tischtennis gespielt und Judo trainiert. Die Beispiele lassen sich beliebig vermehren. «Zivilschutz» schaute sich in verschiedenen Zivilschutzanlagen unseres Landes um. ▽





Gute Gründe für die Revision der Schutzbauten-Gesetzgebung

## Einheitlichkeit in Schutzgrad und Schutzzumfang

rei. Es mag paradox scheinen: Die heutigen modernen Waffensysteme mit ihrer hohen Treffsicherheit und dem «dosierten» Wirkungsgrad erlauben es, den Schutzgrad sämtlicher Zivilschutzbauten auf 1 bar zu reduzieren. Bereits auf den 1. Mai 1992 hat der Bundesrat eine Teilrevision der Verordnung betreffend Schutzzumfang und Schutzgrad der Zivilschutzbauten in Kraft gesetzt, die in der neuen Zivilschutz-Gesetzgebung ihre Verankerung gefunden hat.

Als in den sechziger und siebziger Jahren die nukleare Bedrohung die dominierende Gefahr bedeutete, verfügten die Atom-mächte, insbesondere die Sowjetunion, über Waffensysteme und Atomsprengköpfe mit sehr grosser Wirkung. Ihr Zweck bestand darin, die Zerstörung eines Zieles auch dann sicherzustellen, wenn die damals noch wenig zielgenauen Waffen in einiger Entfernung vom anvisierten Ziel niedergingen. Zudem wurde diesen Waffen vor allem strategische Bedeutung mit grosser Flächenwirkung beigemessen. Heute liegen die Kaliber der vorhandenen modernen Nuklearwaffen um Faktoren tiefer, so dass auch deren Wirkungsflächen im Bereich höherer Drücke kleiner sind. Ausserdem ist die heutige Kriegsstrategie auf den Einsatz taktischer Waffen mit genau berechneter oder erwarteter Wirkung ausgerichtet. Diesen veränderten Bedingungen trägt die neue Verordnung Rechnung. Sie hat zur Folge, dass Kommandoposten (Typ I und II), Sanitätshilfsstellen und Geschützte Operationsstellen, welche bisher mit einem Schutzgrad von 3 bar (30 000 kg pro Quadratmeter) erstellt wurden, neu nur noch 1 bar aufweisen, genau wie alle anderen Zivilschutzbauten.

### Schutzwirkung definiert

Die geänderte Verordnung des Bundesrates legt somit den erforderlichen Schutz für alle Zivilschutzbauten einheitlich fest. Die Schutzbauten müssen weiterhin

FOTO: F. FRIEDLI

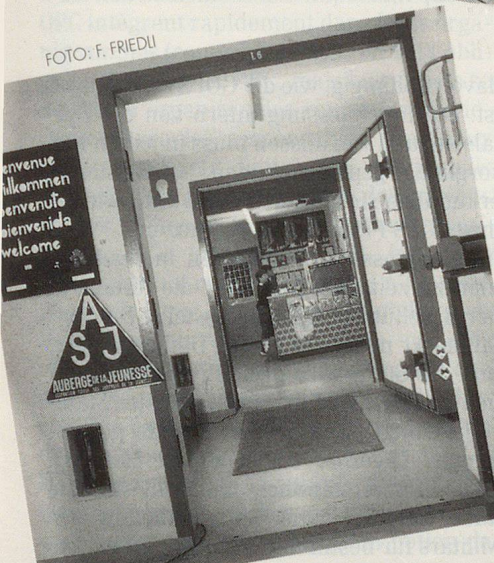
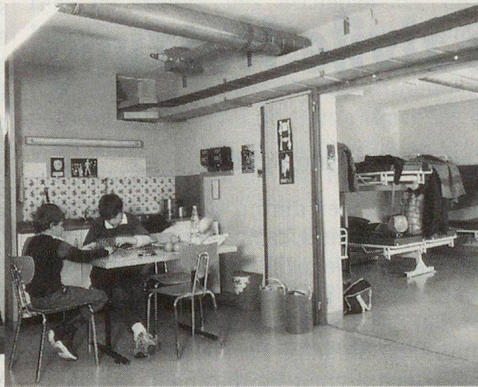


FOTO: M. JAGGI

FOTO: ZVG



↳ Lift



FOTO: ZVG